

MUSTERSCHREIBEN STUNDENZAHLKÜRZUNG (Festsetzung oder Beschwerde nach § 4 JVEG)

An das ..

In der Sache/..... Aktenzeichen.....

Hiermit beantrage ich, meine mit Datum vom ... abgerechnete Vergütung in voller Höhe gem. § 4 Abs. 1 JVEG gerichtlich festzusetzen/lege ich Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss des ein.

Begründung:

Die von mir angesetzte Zeit war erforderlich im Sinne des § 8 Abs. 2 JVEG. Sie entspricht der Zeit, die ein mit der Materie vertrauter Sachverständiger von durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität zur Beantwortung der vorgegebene Beweisfrage benötigt (BGH vom 16.12.2003, Az.: X ZR 206/98). Eine Überprüfung mit der Folge einer Kürzung der von mir eingesetzten Stundenzahl käme allenfalls dann in Betracht, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Das ist von der Kostenstelle weder substantiiert vorgetragen worden – dieser fehlt die hierfür erforderliche eigene Sachkunde - noch trifft das in meinem Fall zu. Im Übrigen wäre das der Kostenbeamte für die Begründung einer Kürzung auch beweispflichtig. Die Entscheidung des BVerfG vom 26.7.2007 (DS 2008, 67) zeigt auf, dass Gerichte, Kostenbeamte oder Parteien die Stundenzahl des Sachverständigen nicht einfach schätzen dürfen. In diesen Entscheidungen hatten die Anweisungsbeamten bzw. die Gerichte Kürzungen aufgrund von eigenen Schätzungen vorgenommen. Dies ist zu Recht für unzulässig erklärt worden, da sie selbst keine Sachkunde hatten und daher dem Sachverständigen nicht mit fachlich nachvollziehbaren und nachprüfaren Gründen nachweisen konnten, dass das Gutachten oder die dafür erforderlichen gedanklichen und tatsächlichen Vorarbeiten auch in weniger Stunden hätten erstellt bzw. erbracht werden können. Gerade das BVerfG hat deutlich gemacht, dass die erforderliche Stundenzahl für die Erledigung des Gutachtens vom Bezirksrevisor oder vom Gericht nicht einfach geschätzt werden darf (so u. A. auch LG Os-nabrück, Beschluss vom 01.12.2016 (Az.: 10 T 642/16).

Daher gilt nach wie vor der von der Rechtsprechung und Kommentarliteratur entwickelte Grundsatz, dass der Angabe des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Stundenzahl zu glauben ist und nur dann eine Nachprüfung oder gar eine Herabsetzung in Betracht kommt, wenn die Stundenzahl im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint (OLG Düsseldorf, 18.9.2008, DS 2009, 198; OLG Brandenburg, 18.12.2008, DS 2009, 199; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, 27. Aufl. 2018 § 8, Rn. 14; Schneider, Kommentar zum JVEG, 3. Aufl. 2018, § 8 Rn. 59). Die Beweispflicht für die Begründung, dass die angegebene Stundenzahl nicht erforderlich gewesen sei und dass das Gutachten auch in kürzerer Zeit hätte erarbeitet werden können, liegt bei Anweisungsbeamten bzw. beim Gericht (Schneider, § 8 Rdn. 59; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke § 8 Rn. 14). Und da der Anweisungsbeamte nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, um eine Kürzung der Stundenzahl auf der Basis der objektiv erforderlichen Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar zu begründen, müsste er einen weiteren Sachverständigen befragen, um sich die erforderliche Sachkunde für ihre Kürzungsentscheidung zu verschaffen. Das wurde in meinem Fall aber nicht gemacht, sondern die Kostenstelle hat entgegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die objektiv erforderliche Stundenzahl eigenmächtig geschätzt und ohne jegliche Begründung willkürlich gekürzt. Insbesondere für das Aktenstudium und die gedankliche Ausarbeitung des Gutachtens waren die Stunden erforderlich, die ich angesetzt habe. Inwieweit der Kostenbeamte hier selbst einschätzen kann, wie lange ein Durchschnittssachverständiger dafür benötigt ist in keiner Weise nachvollziehbar. Eine wesentliche Aufgabe des Sachverständigen besteht in der gedanklichen Arbeit, die sich nicht 1:1 im Gutachten wiederspiegeln muss, d. h. das Ergebnis umfangreicher, zeitaufwendiger Recherchen kann schriftlich abgefasst kurz ausfallen, ohne dass der dahinter stehende Zeitaufwand ersichtlich ist. Da der Kostenbeamte die erforderliche Anzahl von Stunden nicht nach Plausibilitäts Gesichtspunkten schätzen dürfe und grundsätzlich den Angaben des Sachverständigen zu glauben ist, solange eine Zuvielberechnung nicht eklatant ist, ist es der Kostenstelle verwehrt, die in Rechnung gestellten Stunden zu kürzen. Die Annahme der Kostenstelle, dass die Seitenzahl des Gutachtens eine Richtlinie für die erforderliche Zeit darstellt, entbehrt rechtlicher Grundlage - vielmehr ist mit dem LG Koblenz festzuhalten, dass es keinen Erfahrungssatz gibt, dass die zur Beantwortung der Beweisfragen erforderliche Zeit mit der Seitenzahl des schriftlichen Gutachtens korrespondiert.